

## **Satzung**

**der Stiftung gemäß Stiftungsgeschäft vom 09.06.2009  
der Lebenshilfe Witten e.V. und Eheleute Prof. Dr. Günther und Margrit Boheim**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

1.  
Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Lebenshilfe Witten, Martina-Boheim-Stiftung“.
2.  
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
3.  
Sie hat ihren Sitz in der Stadt Witten.

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

1.  
Der Stiftungszweck besteht in der unmittelbaren Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Es sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit mehrfachen Behinderungen in den sie betreffenden Lebensbereichen integriert und durch Hilfe aktiviert teilnehmen können. Hier ist insbesondere die Abdeckung von Bedarfen gemeint, die über das von Sozialleistungsträgern durch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB I bis XII) zugestandene Notwendige hinaus gehen. Beispiele sind kreative und sportliche Angebote sowie Veranstaltungen in Musik, Kunst, Theater. Dies kann auch unter integrierender Einbeziehung nicht behinderter Menschen geschehen.
2.  
Die Verwirklichung des Stiftungszweckes erfasst insbesondere erwachsene Menschen mit Behinderungen, die von der Lebenshilfe Witten e.V. direkt oder durch einen mit ihr rechtlich verbundenen Träger begleitet werden. Gelegentlich können auch in der Erprobung befindliche Förderprogramme für Kinder durch Zuwendungen unterstützt werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

1.  
Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.  
Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

4.

Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

5.

Bis zu einem Drittel des Einkommens der von dem jeweiligen Stifter zugewendeten Stiftungsanteile können dazu verwendet werden, den betreffenden Stifter und ihre nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr.5 der Abgabenordnung).

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus den folgenden Einzelwerten:

- a) Barvermögen der Lebenshilfe Witten e.V. in Höhe von 200.000,00 (zweihunderttausend) Euro
- b) Barvermögen und Grundvermögen der Eheleute Prof. Dr. Günther Boheim und Margrit Boheim in Höhe von insgesamt 200.000,00 (zweihunderttausend) Euro.

2.

Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Diese sind jederzeit möglich und erwünscht.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

1.

Die satzungsmäßigen Zuwendungen im Sinne des § 2 erfolgen ausschließlich aus den Erlösen des Stiftungsvermögens sowie eingehender Spenden, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

2.

Soweit dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen, kann ein Teil der Erträge des Stiftungsvermögens einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, um durch eine gezielte Maßnahme den satzungsmäßigen Zweck nachhaltig erfüllen zu können.

3.

Um den Wert des Stiftungsvermögens zu erhalten, kann im Rahmen der Bildung von freien Rücklagen gemäß § 58 Nr. 7a AO ein Teil der Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### **§ 6 Leistungsansprüche**

1.

Der Stifter und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. § 3 Ziffer 5 bleibt unberührt.

2.

Ein Leistungsanspruch kann nicht durch Berufung auf tatsächlich oder angeblich vergleichbare oder ähnliche Fälle begründet werden.

3. Auch die mehrfache Gewährung von Stiftungsleistungen führt nicht zu einem Leistungsanspruch.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind Vorstand und Kuratorium.
2. Die Tätigkeit der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Eine Aufwandsentschädigung darf nicht gewährt werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Beide müssen Mitglied der Lebenshilfe Witten e.V. sein.
2. Der erste Vorstand wird im Rahmen des Stiftungsgeschäftes bestellt. Danach erfolgen Bestellung und Abberufung durch das Kuratorium, dessen Beschluss erst nach Zustimmung durch den Vorstand der Lebenshilfe Witten e.V. wirksam wird. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Ausscheidende Mitglieder bleiben auf Ersuchen des Kuratoriums bis zur Bestellung ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.
4. Mit der Bestellung werden ein Vorsitzender und sein Stellvertreter bestimmt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der Einschränkungen nach § 12 dieser Satzung. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
  - c) Buchführung und Rechnungslegung
  - d) Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht

e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.

3.

Seine Aufgaben erfüllt der Vorstand im Einvernehmen seiner Mitglieder. Kann ausnahmsweise kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Vorsitzende allein.

4.

Für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung kann sich der Vorstand dritter Personen bedienen. Er ist berechtigt, hierzu im Rahmen des Stiftungszweckes Anstellungsverträge abzuschließen.

## **§ 10 Kuratorium**

1.

Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Das erste Kuratorium wird im Rahmen des Stiftungsgeschäftes bestellt. Danach erfolgt die Bestellung unter Beachtung der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 durch den Vorstand des Vereins Lebenshilfe Witten e.V.. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

2.

Mitglieder des Kuratoriums sind:

- a) der Vorsitzende des Vereins Lebenshilfe Witten e.V.
- b) der Geschäftsführer des Vereins Lebenshilfe Witten e.V.
- c) ein weiteres Mitglied des Vereins Lebenshilfe Witten e.V.

Ausscheidende Mitglieder bleiben auf Ersuchen des Vereins Lebenshilfe Witten e.V. bis zur Bestellung ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

3.

Sollten der Vorsitzende und/oder der Geschäftsführer des Vereins Lebenshilfe Witten e.V. bereits als Vorstand bestellt sein, sind die betreffenden Kuratoriumsplätze mit fachlich und sozial kompetenten Personen neu zu besetzen. Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums muss Mitglied des Vereins Lebenshilfe Witten e.V. sein.

4.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.

## **§ 11 Aufgaben und Beschlüsse des Kuratoriums**

1.

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 8 Nr.2 dieser Satzung
- b) Beratung des Vorstandes
- c) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften der Stiftung nach § 12 dieser Satzung
- d) Mitwirkung bei der Vorgabe von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln im Sinne des § 12 dieser Satzung
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Bestellung eines Abschlussprüfers nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

2.

Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

3.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse einstimmig oder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

4.

Über Sitzungen des Kuratoriums oder solchen, an denen das Kuratorium beteiligt ist, sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden des Kuratoriums und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12**

### **Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Kuratorium**

1.

Zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bedarf es der Beschlussfassung in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium:

- a) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung mit mehr als 4.000,- EUR (in Worten: viertausend) verpflichten
- b) Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung

2.

Die Versammlung ist im Fall der Ziffer 1a) beschlussfähig, wenn

- das Kuratorium allein beschlussfähig ist und
- mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist und
- von den anwesenden Personen mindestens zwei Mitglieder des Vereins Lebenshilfe Witten e.V. sind.

3.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht**

1.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2009.

2.

Die Stiftung stellt binnen sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht auf und legt diese dem Kuratorium vor. Das Kuratorium beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes sowie über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

1.  
Satzungsänderungen sind zulässig, falls sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie vorab der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2.  
Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Der neue Stiftungszweck muss ebenso ein mildtätiger und gemeinnütziger sein und möglichst dem gleichen oder einem ähnlichen Förderbereich zuzuordnen sein. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3.  
Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums (Einstimmigkeit). Diese Beschlüsse können nicht schriftlich gefasst werden. Die Beschlüsse sind erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam.

## **§ 15**

### **Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband NRW e.V., ersatzweise an dessen Rechtsnachfolger, ersatzweise an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechts. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen der Stiftungszwecke zu verwenden.

## **§ 16**

### **Rechtspflichten gegenüber Behörden, Stiftungsaufsicht**

1.  
Anzeige-, Unterrichts-, Genehmigungs- und sonstige Zustimmungspflichten sowie sonstige rechtliche Pflichten gegenüber den Finanz-, Stiftungsaufsichts- und sonstigen Behörden sind einzuhalten.
2.  
Insbesondere sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung der Stiftung der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Zu Änderungen des Stiftungszweckes ist vorher die Stellungnahme der Finanzbehörde zur Steuerbegünstigung einzuholen.
3.  
Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnberg. Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Verlangen jederzeit über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung Auskunft zu erteilen.
4.  
Die Jahresrechnung ist ohne besondere Aufforderung bei ihr einzureichen.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung in Arnberg in Kraft.

Witten, den 09.06.2009

**Die Stiftungsgründer**

**Lebenshilfe Witten e.V.**

Prof. Dr. Günther Boheim  
(Vorsitzender)

Margot Lutz  
(stv. Vorsitzende)

Birgit Prünte  
(stv. Vorsitzende)

Dr. Dieter König  
(Geschäftsführer)

**Prof. Dr. Günther und Margrit Boheim**

Prof. Dr. Günther Boheim

Margrit Boheim